

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd 1 (Steinfurt - Warendorf) vom 30.04.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Greven und der Gemeinden Saerbeck und Ladbergen im Landkreis Steinfurt (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Stadt Greven, Gemarkung Greven, Flur 135, Flurstücke 1 und 2, jeweils teilweise,
- Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 51, Flurstück 26 vollständig sowie Flur 51, Flurstück 24 und Flur 52, Flurstück 25 jeweils teilweise,
- Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen, Flur 59, Flurstück 20 teilweise.

Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage) durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben49-s1 abrufbar.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 11.07.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-2//25.0) vom 30.04.2025 ist für den Abschnitt Süd 1 (Steinfurt - Warendorf) des Vorhabens Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor passiert im Trassenkorridorsegment (TKS) V49-46 mit süd-östlicher Verlaufsrichtung auf der Grenze der Gemarkung der Stadt Greven zur Gemarkung der Gemeinde Ladbergen östlich den Anflugbereich des Flughafens Münster-Osnabrück (Hauptsektor und Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG, bekanntgemacht durch die Bezirksregierung Münster). Er quert sodann, weiterhin mit süd-östlicher Verlaufsrichtung, auf der Gemarkung der Gemeinde Saerbeck südöstlich des Flughafens zunächst den Ladberger Mühlenbach und anschließend auf den Gemarkungen der Stadt Greven und der Gemeinde Ladbergen den Dortmund-Ems-Kanal. Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden sich in diesem Bereich verschiedene, gewässerbegleitende Flächen für Kompensationsmaßnahmen, insbesondere nördlich des Ladberger Mühlenbachs und westlich des Dortmund-Ems-Kanals, sowie Waldflächen. Weiterhin verläuft westlich parallel zum Dortmund-Ems-Kanal die Kreisstraße K9. Diese wird im süd-westlichen Bereich des Trassenkorridors vom Ladberger Mühlenbach sowie von einem parallel zum Dortmund-Ems-Kanal verlaufenden Nebengewässer des Ladberger Mühlenbachs gekreuzt. Am Ostufer des Dortmund-Ems-Kanals fließt der Ladberger Mühlenbach aus südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Aa-Bachs und verläuft danach weiter westlich bis zum Dortmund-Ems-Kanal. Ferner ragt von Nordosten her eine Kläranlage teilweise in den Korridor hinein. Südlich der Querung des Dortmund-Ems-Kanals durch den Mühlenbach besteht eine erhebliche Kampfmittelbelastung im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals. Zwischen dem Ladberger Aa-Bach und der Kläranlage befindet sich ein weiteres Gewässer. Im festgelegten Trassenkorridor liegen zudem südlich des Ladberger Mühlenbachs an beiden Ufern des Dortmund-Ems-Kanals mehrere Hofstellen und sonstige Wohn- und Mischbauflächen.

Es ergibt sich in der Zusammenschau ein Raum, der innerhalb des festgelegten Trassenkorridors geprägt ist durch die mit der räumlichen Nähe des Flughafens einhergehenden Höhen-Restriktionen, die beiden sich kreuzenden Gewässer Dortmund-Ems-Kanal und Ladberger Mühlenbach, weitere Nebengewässer, großflächige Wald- und Kompensationsflächen, vereinzelte Wohn- und Mischbebauung, die den Korridor kreuzende Kreisstraße, die Kläranlage am östlichen Ufer und die erwähnte Kampfmittelbelastung im Bereich des Kanals.

Die Betreiberin des Flughafens Münster-Osnabrück strebt einen CO₂-neutralen Betrieb des Flughafens bis zum Jahr 2030 an. Sie strebt in diesem Zusammenhang unter anderem auch die Errichtung der größten Photovoltaik-Anlage in Nordrhein-Westfalen mit einer Größe von 70 Hektar auf ehemals für eine Verlängerung der Start- und Landebahn vorgesehenen Flächen an.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 hat die Vorhabenträgerin unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V49-46 im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt. Sie hat in diesem Zusammenhang auf die beiden in diesem Raum verlaufenden, sich kreuzenden Gewässer hingewiesen, die aus planerischen Gründen im Sinne einer Eingriffsminimierung jeweils möglichst rechtwinklig und in geschlossener Bauweise zu queren seien. Gleiches gelte für die Querung der Kreisstraße K9.

Für die Unterquerung des Dortmund-Ems-Kanals sei durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt das Mikrotunnel-Verfahren vorgegeben. In Anbetracht der Kreuzung beider Gewässer und der Notwendigkeit, diese jeweils zumindest annähernd rechtwinklig zu queren, ergebe sich geometrisch zwangsläufig ein Knick in der Führung der Leitungstrasse. Gleichzeitig sei, mit Rücksicht auf die Kampfmittelbelastung im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals, eine vertiefte Bohrung zur Vermeidung hiermit verbundener Risiken für Mensch und Umwelt erforderlich. Diese wiederum bedinge im Bereich des bereits erwähnten Knicks im Leitungsverlauf westlich des Dortmund-Ems-Kanals im Bauablauf eine Zwischengrube, um die notwendige Tiefe der Bohrung zu halten und gleichzeitig beide Gewässer sowie die erwähnte Kreisstraße geschlossen unterqueren zu können. Dabei werde der Ladberger Mühlenbach von Norden nach Süden und die Kreisstraße K9 sowie der Dortmund-Ems-Kanal von Westen nach Osten gequert.

Zu beachten sei ferner, dass die in dem Querungsbereich des Dortmund-Ems-Kanals vorhandenen Wald- und Kompensationsflächen im Sinne einer Minimierung sowohl des Eingriffs in den Naturhaushalt als auch der Flächeninanspruchnahme an möglichst schmalen Stellen in einem möglichst gestreckten Verlauf zu queren seien. Zusätzlicher Raumbedarf entstehe für die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen beidseits des Kanals, etwa für die Erzeugung von Baustrom, Mannschafts- und Werkstattcontainer, einen Portalkran sowie für die Zwischenlagerung von Bodenaushub. Insbesondere die Baugrube nördlich des Mühlenbachs am Westufer des Dortmund-Ems-Kanals könne mit Rücksicht auf den Anflugbereich des Flughafens Münster-Osnabrück nicht weiter nach Norden verschoben werden. Zusätzlicher Raumbedarf beidseits des Dortmund-Ems-Kanals entstehe, weil Länge und Tiefe der vorgesehenen Unterquerung hier jeweils die Einrichtung von Verbindungsmuffen für die zu verlegenden Leitungskabel erforderlich machten.

Angesichts des Zusammenspiels aller vorstehend skizzierten räumlichen Restriktionen stelle der durch die Vorhabenträgerin in ihrem vorgenannten Schreiben dargestellte Trassenvorschlag den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Es bestehe bei einer Inanspruchnahme der von der Vorhabenträgerin bezeichneten Flurstücke für andere, mit der Planung und dem Bau der Höchstspannungsleitung unvereinbare Nutzungen das Risiko, dass die Realisierung dieses Vorhabens in diesem Bereich des festgelegten Trassenkorridors erheblich erschwert oder sogar unmöglich werde.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen und Windenergie-Anlagen. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch auf die durch den Flughafen in seinem westlichen Umfeld geplanten, großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aufmerksam gemacht. Sie ist der Auffassung, dass solche Anlagen auch im Osten des Flughafens und damit ggf. auch innerhalb des Geltungsbereichs der angeregten Veränderungssperre errichtet werden könnten.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des

§ 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 49 Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm im Abschnitt Süd 1 Steinfurt – Warendorf ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.04.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Hier sind zunächst die Höhenbeschränkungen zu nennen, die sich aus der Nähe zum Flughafen Münster-Osnabrück ergeben. Der nordwestliche räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre und der nördlich daran anschließende Raum liegen größtenteils im Bauschutzbereich des Flughafens Münster-Osnabrück, teilweise auch im Hauptsektor der weniger als einen Kilometer südwestlich gelegenen Start- und Landebahn des Flughafens. Hiermit einher gehen gem. §§ 12 ff. LuftVG erhebliche bauliche Restriktionen, die gem. § 15 Abs. 1 LuftVG auch die Aufstellung etwa von Baugeräten wie Kränen, Bohrern etc. betreffen. Dies ist insofern von Bedeutung, als am Westufer des Dortmund-Ems-Kanals nur rund 250 Meter weiter südlich der Ladberger Mühlenbach den westlichen Bereich des festgelegten Trassenkorridors quert. Dieser Bach hat einen naturnahen Verlauf und soll daher ebenso wie die unmittelbar nördlich des Bachs gelegene Kompensationsfläche zur Minimierung der mit dem Leitungsbau verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt in geschlossener Bauweise im Mikrotunnel-Verfahren gequert werden. Dies er-

fordert die Verfügbarkeit entsprechender Baustelleneinrichtungsflächen für die Bereithaltung benötigter Baugeräte auch höherer Bauart wie etwa Bohrer und Portalkran, die mit Rücksicht auf den Flugbetrieb nicht weiter nördlich im Bereich des sog. Anflugtrichters aufgestellt und betrieben werden können.

Weitere räumliche Begrenzungen ergeben sich aus dem Dortmund-Ems-Kanal, der den festgelegten Trassenkorridor östlich des Flughafens auf einer Länge von ca. 1,5 Kilometer von Süd nach Nord passiert, der am Westufer des Kanals in Parallellage zum Kanal geführten Kreisstraße K9 und der zwischen dem Kanal und der Kreisstraße gelegenen, bewaldeten naturschutzfachlichen Kompensationsfläche. Hier muss die Kreisstraße im Interesse einer möglichst durchgängigen Nutzbarkeit aus betrieblichen Gründen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gleichfalls in geschlossener Bauweise unterquert werden. Gleiches gilt, im Interesse einer Minimierung der mit dem Bau der Erdkabelleitung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, für die Querung der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche westlich des Dortmund-Ems-Kanals sowie der Waldbereiche. Mit Rücksicht sowohl auf die Sicherstellung des Betriebes als auch im Hinblick auf die Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit der Kampfmittelbelastung im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals muss auch dieser in geschlossener Bauweise unterquert werden.

Eine weitere mit dieser örtlichen Lage verbundene räumliche Restriktion ergibt sich daraus, dass hier der Ladberger Mühlenbach den Dortmund-Ems-Kanal nahezu rechtwinklig quert. Da, wie zuvor beschrieben, sowohl der Ladberger Mühlenbach als auch der Dortmund-Ems-Kanal in geschlossener Bauweise und ebenfalls möglichst rechtwinklig gequert werden müssen, hat dies zwangsläufig einen Knick in der für die Unterquerungen herzustellenden Unterbohrung zur Folge. Die Unterbohrung macht bautechnisch die Einrichtung einer größeren Baugrube im Bereich dieses Knicks erforderlich, um von hier aus in beide Richtungen die Unterquerungen vorantreiben zu können. Entsprechende, kleiner dimensionierte Baustelleneinrichtungsflächen sind auch nördlich des beschriebenen Knicks am Nordufer des Ladberger Mühlenbachs am Westufer des Kanals sowie östlich des beschriebenen Knicks südlich des Ladberger Mühlenbachs am Ostufer des Kanals erforderlich, am jeweils entgegengesetzten Ende der von der Baugrube im vorbeschriebenen Knick ausgehenden Bohrungen.

Schließlich resultieren räumliche Begrenzungen für die Trassenführung in diesem Bereich des Trassenkorridors westlich des Kanals aus einer größeren, südlich anschließenden Waldfläche und drei Wohn- und Mischbauflächen am nördlichen Rand dieses Waldgebiets.

Weitere räumliche Restriktionen ergeben sich, im Bereich des Ostufers des Dortmund-Ems-Kanals, aus dem im Nordosten gelegenen Klärwerk, der dieses Klärwerk Richtung Süden großflächig umgebenden naturschutzfachlichen Kompensationsfläche, den hier befindlichen Oberflächengewässern und Fließgewässern, unter anderem dem Ladberger Mühlenbach, mehreren Gemeindestraßen, kleineren Waldflächen und mehreren Wohn- und Mischbauflächen.

In der Gesamtschau ergibt sich für diesen Bereich des Trassenkorridors mit Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes, des Betriebes des Flughafens, der Kreisstraße und der Bundeswasserstraße, des Wohnumfeldes der Anwohner und die Sicherheit des Baustellenbetriebes eine Trassenführung, die nahezu keinen Spielraum zulässt. Die Trassenführung lässt namentlich in Richtung Norden mit Rücksicht auf den Flugbetrieb und im Bereich

der Kanalquerung mit Rücksicht auf den oben beschriebenen Knick der erforderlichen Bohrungen, die bestehende Querung des Kanals durch den Ladberger Mühlenbach und die im Bereich des Kanals bestehende Kampfmittelbelastung nur geringfügige, kleinräumige Verschwenkungen der künftigen Leitungstrasse denkbar erscheinen. Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in dem noch verbleibenden Passageraum würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Dies gilt auch für die Errichtung von Solaranlagen in diesen Bereichen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Erdkabelleitung entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre zumindest erheblich erschweren, wenn nicht vollständig unmöglich machen könnten. Angesichts der großräumigen Planungen der Betreiberin des Flughafens Münster-Osnabrück für die Errichtung derartiger Anlagen im Westen des Flughafens und des von ihr verfolgten Ziels eines klimaneutralen Betriebs des Flughafens bis zum Jahr 2030 ist damit zu rechnen, dass im Bereich um den Flughafen auch weiterhin ein erheblicher Bedarf nach für die Erzeugung solarer Energie geeigneten Flächen bestehen wird.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Stadt Greven sowie der Gemeinden Saerbeck und Ladbergen in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Hierbei ist auch in Rechnung zu stellen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 49 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens 49 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig. Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Greven, Saerbeck und Ladbergen ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterverfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen ist zudem festzuhalten, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Bundesnetzagentur hat bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Veränderungssperre die baulichen und baubetrieblichen Höhenbeschränkungen berücksichtigt, die mit dem Korridorverlauf im Bauschutzbereich des Flughafens Münster-Osnabrück, teilweise auch im Hauptsektor der weniger als einen Kilometer südwestlich gelegenen Start- und Landebahn (sog. Anflugtrichter) des Flughafens verbunden sind. Sie hat ferner berücksichtigt, dass sowohl die nördlich des Ladberger Mühlenbachs gelegene Kompensationsfläche als auch der Ladberger Mühlenbach selbst sowie die Kompensationsflächen westlich und östlich der Kreisstraße, die Kreisstraße K 9 und schließlich der Dortmund-Ems-Kanal aus den zuvor dargelegten Gründen jeweils in geschlossener Bauweise zu unterqueren sein werden. Dies setzt die Verfügbarkeit der zu unterquerenden Flächen und entsprechender Baustelleneinrichtungsflächen für die Unterbohrungen voraus.

Die Bundesnetzagentur hat ferner die Tatsache berücksichtigt, dass sowohl die Fließgewässer als auch die Kreisstraße jeweils möglichst rechtwinklig zu queren sein werden, um bauliche und betriebliche Restriktionen für die zu unterquerenden Infrastrukturen möglichst gering zu halten. Sie hat schließlich auch die Tatsache berücksichtigt, dass für die aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse (Querung zweier Fließgewässer in nahezu rechtem Winkel) benötigte Baugrube im Sinne der Minimierung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft vorzugsweise eine Lage außerhalb der an die vorliegende Veränderungssperre südwestlich anschließenden bewaldeten Flächen in Betracht kommt. Die Bundesnetzagentur hat weiterhin berücksichtigt, dass die Errichtung der Baugrube im Sinne der Minimierung einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes auch möglichst

nicht im Nahbereich zu den drei an die bewaldeten Flächen nördlich anschließenden Wohn- und Mischbauflächen erfolgen sollte.

Mit Blick auf den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre am Ostufer des Dortmund-Ems-Kanals hat die Bundesnetzagentur darüber hinaus berücksichtigt, dass der Dortmund-Ems-Kanal wie zuvor beschrieben einerseits möglichst rechtwinklig zu queren sein wird, dass es gleichzeitig aber gilt, aus den zuvor beschriebenen Gründen bei dieser Querung zur Vermeidung von Gefahren die in diesem Bereich befindlichen Kampfmittelreste in einer gewissen Tiefe zu umgehen. Sie hat weiterhin berücksichtigt, dass mit Blick auf eine weitere Detailplanung der Unterbohrung des Dortmund-Ems-Kanals nicht zuletzt auch im Hinblick auf diese Altlast eine gewisse räumliche Flexibilität hinsichtlich des Winkels und des Tiefenprofils dieser Unterbohrung erhalten bleiben sollte, um auf weitere Erkenntnisse zu deren Lage und Tiefe ggf. noch ausreichend flexibel reagieren zu können, und dass der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre am Ostufer des Dortmund-Ems-Kanals daher auch ausreichend bemessen sein sollte, um erforderlichenfalls die Lage und Tiefe der Baugrube in diesem Bereich noch entsprechend zu modifizieren.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich jedoch auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstückenteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von der Vorhabenträgerin als Baubedarfsflächen benötigt werden. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können.

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 10.07.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 11.07.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 09.07.2025

Anlage: Lageplan

Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage: Lageplan



Zeichenerklärung

Geltungsbereich der VS

Flurstücksgrenze

Trassenachse

Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Arbeitsstreifen innerhalb der VS

Fließgewässer

Muffe

Baugrube

Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenachse / Arbeitsstreifen: Amprion GmbH